


§ 1
(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 22 für den Gebietsbereich Kiehlackerweg - über das Flurstück 550 der Gemarkung Schnelsen - Lössbänke des Quartiers 521 des Katastrals der Flurstücke 500, 609, über das Flurstück 592 der Gemarkung Schnelsen - Blumengarten - Seltenerweg zur Gemarkung der Flurstücke 4095, 536, 535, 534, 6076, 593, 278 und 511 der Gemarkung Schnelsen - Dornweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgesetzt.
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Geomatenamt zu kostenloser Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
(1) Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
(2) Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 11. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 8. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seite 2257, 2321 und 2617, 1979 Seite 991) bezeichneten Vermögensgegenstände eingetrennt sind, kann ein Zustimmungsvorstand zur Festsetzung verlangt. Ist kein die Fälligkeit des Antrags betreffendes Verzeichnis über die Verkleinerung vorzulegen, ist die Fälligkeit des Antrags nicht gegeben.

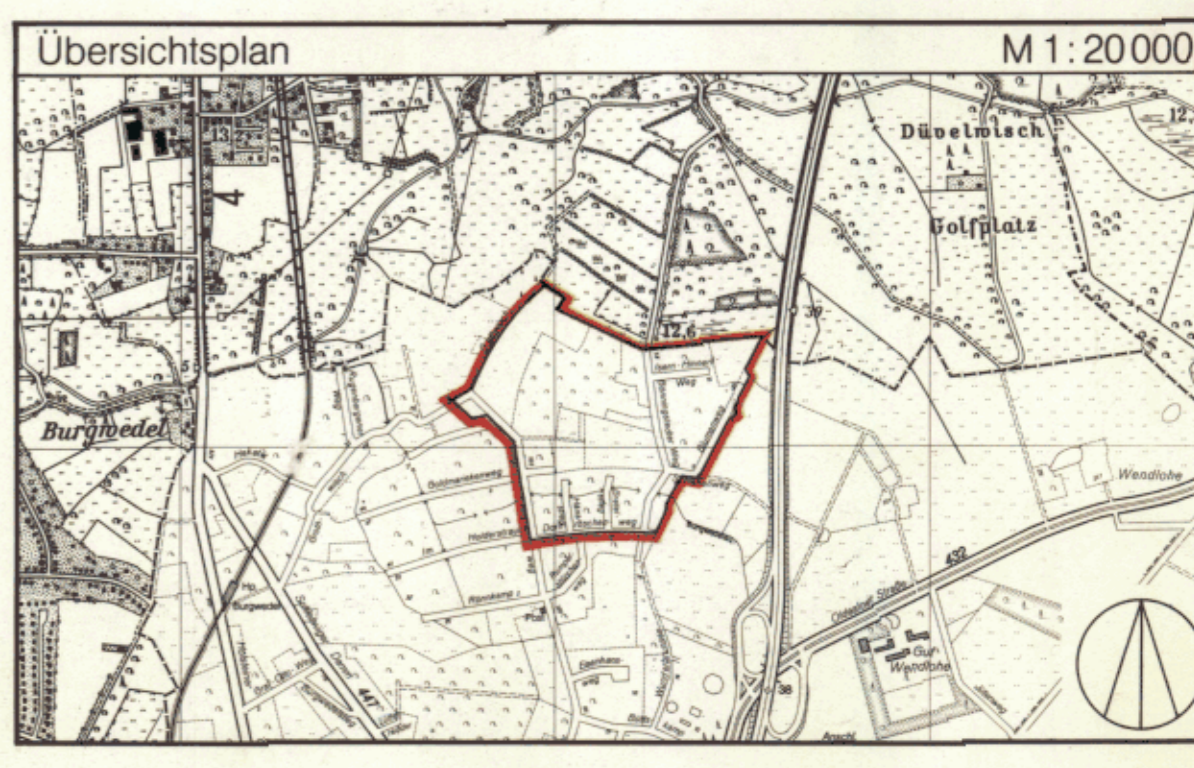
§ 3
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
1. Für die Erschließung des an Blumengarten Weg festgesetzten reifen Wohngebietes auf dem Flurstück 2771 sowie der auf dem Flurstück 511 der Gemarkung Schnelsen festgesetzten Gartenhausbebauung sind nach weiteren örtliche Verordnungen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Weggesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) festgesetzt.
2. Tiefgaragen sind nach den mit überhöhten Teilen von Baugrubenbauten zulässig, wenn Wohn- und Garagenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Gestaltliche Abweichungen von der Lage und Größe der Grundstücksmaßstäbe für Müllgefäße können zugelassen werden.
4. Auf dem Flurstück 691 der Gemarkung Schnelsen sind innerhalb des durch Baugruben mit gekennzeichneten überbaubaren Grundstücks ein eingetragenes Verkehrs- und eine Squashhalle sowie innerhalb des mit gekennzeichneten überbaubaren Grundstücks eine zur Tennishalle mit dem für die festgesetzten Nutzungen notwendigen Kammern zulässig. Andere bauliche Anlagen des Hochbaus sind auf der als „Private Sportanlage“ festgesetzten Fläche nicht zulässig.

§ 5
Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



- Bebauungsplan Schnelsen 22**
- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - WR Reines Wohngebiet
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - ZW Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen
 - GRZ Grundflächenzahl
 - GFZ Geschößflächenzahl
 - Zahl der Vollgeschosse, z.B. III als Höchstgrenze
 - z.B. ① zwingend
 - FH+23,2m Firsthöhe bezogen auf NN als Höchstgrenze
 - o Offene Bauweise
 - Ⓐ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - g Geschlossene Bauweise
 - Rh Reihenhäuser
 - Gh Gartenhofhäuser
 - Baugrenze
 - Flächen für Stellplätze, Garagen oder Standplätze für Müllgefäße
 - St Stellplätze
 - GST Gemeinschaftsstellplätze
 - GM Gemeinschaftsstandplätze für Müllgefäße
 - Umgrenzung der Grundstücke, für die GSt bestimmt sind
 - Umgrenzung der Grundstücke, für die GM bestimmt sind
 - z.B. (A) Zuordnung zusammengehöriger Flächen (GSt)
 - ⓐ-ⓑ Besondere Festlegung über Art und Maß der baulichen Nutzung (§2 Nummer 4)
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Grünfläche
 - Fläche für die Landwirtschaft
 - Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
 - Schutzwall mit Anpflanzungsgebot
 - ⦿ Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Bäume und Sträucher
 - ⦿ Anpflanzungsgebot für Bäume und Sträucher
- Nachrichtliche Übernahmen**
- Wasserfläche
 - Fläche mit wasserrechtlichen Festsetzungen
 - L Landschaftsschutzgebiet
- Kennzeichnungen**
- Vorhandene Hochspannungsleitung
 - ⊙ Vorgesehenes Bodenordnungsgebiet
 - Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
 - Vorhandene Gebäude

Hinweise
Maßgebend ist die Bauutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764).
Längemaße und Höhenangaben in Metern.
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom August 1981.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan
Schnelsen 22
Maßstab 1:1000
Bezirk Eimsbüttel Ortsteil 319

Beschluß
über die Einundvierzigste Änderung des Flächennutzungsplans
für die Freie und Hansestadt Hamburg

Vom 15. März 1983

Die Bürgerschaft hat nachstehenden Beschluß gefaßt:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 21. Dezember 1973 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 542) wird im Geltungsbereich südlich der Landesgrenze zwischen der Straße Grothwisch und der Verlängerung des Blumenweges (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und der Erläuterungsbericht können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit

zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bei der Änderung des Flächennutzungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans gegenüber der Baubehörde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

Hamburg, den 15. März 1983.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Schnelsen 22

Vom 15. März 1983

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 22 für den Geltungsbereich Königskinderweg — über das Flurstück 4568 der Gemarkung Schnelsen — Grothwisch — Landesgrenze — Ostgrenzen der Flurstücke 590, 4099, über das Flurstück 592 der Gemarkung Schnelsen — Blumenweg — Schlehenweg — Ostgrenzen der Flurstücke 4095, 536, 535, 534, 4076, 2943, 2798 und 532 der Gemarkung Schnelsen — Dornröschchenweg (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des An-

spruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für die Erschließung des am Bönningstedter Weg festgesetzten reinen Wohngebiets auf dem Flurstück 2771 sowie der auf dem Flurstück 551 der Gemarkung Schnelsen festgesetzten Gartenhofhausbebauung sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des

Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) festgesetzt.

2. Tiefgaragen sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
3. Geringfügige Abweichungen von der Lage und Größe der Gemeinschaftsstandplätze für Müllgefäße können zugelassen werden.
4. Auf dem Flurstück 4931 der Gemarkung Schnelsen sind innerhalb des durch Baugrenzen mit (a) gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksteils ein eingeschossiges Vereinshaus und eine Squashhalle sowie innerhalb des mit (b) gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksteils nur eine Tennishalle mit den für die festgesetzten Nutzungen notwendigen Räumen zulässig. Andere bauliche Anlagen des Hochbaues sind auf der als „Private Sportanlage“ festgesetzten Fläche nicht zulässig.
5. Auf der mit einem Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher gekennzeichneten Fläche sind Bäume und Sträucher in Form einer Wallhecke (Knick) zu erhalten.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. März 1983.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Volksdorf 28

Vom 15. März 1983.

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Volksdorf 28 für den Geltungsbereich Im Regestall — Walddörferbahn — Ohlendorffs Tannen — über das Flurstück 450 der Gemarkung Volksdorf — Landesgrenze — Nordost- und Südostgrenze des Flurstücks 885, über die Flurstücke 417 und 415 der Gemarkung Volksdorf — Schmalenremen (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 525) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt